

## **Beschluss des Kreistages vom 09.05.2018 „Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen“**

In der Sitzung des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses wurde seitens des Gremiums der Wunsch geäußert, sich bei der Überarbeitung der Hauptsatzung des Landkreises Tübingen nicht nur an die Gliederung der bisherigen Satzung zu halten, sondern die unter § 3 Absatz 3 aufgeführten Zuständigkeiten thematisch zu bündeln. Diesem Wunsch ist die Verwaltung nachgekommen. Die diesbezüglich überarbeitete Fassung des Satzungsentwurfs wurde dem Gremium als Tischvorlage in der Kreistagssitzung vom 09.05.2018 zur Verfügung gestellt. Bei der Sortierung der Zuständigkeiten ist der Verwaltung ein Doppelverweis in der neuen Fassung aufgefallen: Sowohl in § 3 Absatz 3 Ziffer 26 als auch in § 8 Absatz 3 Ziffer 4 wurde die Personalzuständigkeit des Landrates/ der Landrätin geregelt. Die Personalzuständigkeit des Kreistages ist in § 3 Absatz 3 Ziffer 27 festgelegt. Die Verwaltung hat deshalb vorgeschlagen, Ziffer 26 in § 3 Absatz 3 ersatzlos zu streichen. Das Gremium war mit der Streichung der Ziffer 26 einverstanden. Dies wurde in den Beschlussvorschlag aus der Kreistagsdrucksache Nr. 032/18 aufgenommen. Folgender Beschluss wurde vom Kreistag einstimmig gefasst (die Ergänzung ist gelb hinterlegt):

**Die als Tischvorlage bereitgestellte Hauptsatzung des Landkreises Tübingen wird beschlossen. In § 3 Abs. 3 der Tischvorlage wird Ziffer 26 gestrichen.**